

Amtsblatt für die Stadt Göttingen

12. Jahrgang

Göttingen, den 13. Oktober 2011

Nr. 18

- | | | |
|-----|--|------------|
| 70. | 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Göttingen
„Gewerbegebiet Siekweg Süd“, (parallel zum Bebauungsplan
Göttingen-Grone Nr. 37 „Gewerbegebiet Siekweg Süd“)
- Aufstellungsbeschluss | 147 |
| 71. | Bebauungsplan Göttingen-Grone Nr. 37 „Gewerbegebiet Siekweg
Süd“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV)
- Aufstellungsbeschluss | 151 |
| 72. | Informationsfreiheitssatzung für die Stadt Göttingen | 153 |
| 73. | 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungsteuersatzung der
Stadt Göttingen vom 07.11.2008 | 155 |

70.

**87. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER STADT GÖTTINGEN
„GEWERBEGEBIET SIEKWEG SÜD“
(Parallel zum Bebauungsplan Göttingen-Grone
Nr. 37 "Gewerbegebiet Siekweg Süd")**

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am 10.10.2011 die Aufstellung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Göttingen „Gewerbegebiet Siekweg Süd“ beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Siekhöhenallee, im Norden durch die Kasseler Landstraße und im Osten durch den Siekweg begrenzt. Die südliche Grenze ist eine gedachte Verlängerung der Harzstraße in westliche Richtung zwischen Siekweg und der Siekhöhenallee. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6 ha.

Ziele und Zwecke der Planung:

- Planungsrechtliche Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen sowie von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Einzelhandel

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung für den beschriebenen Bereich noch nicht endgültig vorliegt. Es kann ein Plan mit der Darstellung des Geltungsbereiches eingesehen werden.

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches wird hierfür die "Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit" an der Bauleitplanung wie folgt durchgeführt:

Öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Die beabsichtigten Planungen werden vom **17.10.2011 bis 07.11.2011** im Neuen Rathaus, Hiroshimaplatz 1-4, Anschlagtafel 11. Stock, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Die Darlegung dient als Information.

Anhörung:

Es wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Erörterung der allgemeinen Planungsziele gegeben, **am Mittwoch, den 02.11.2011 um 17.00 Uhr in Raum 1118** des Neuen Rathauses, Hiroshimaplatz 1-4.

Die vorbenannten Schritte dieser frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung) ersetzen nicht die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes. Diese erfolgt später während des Aufstellungsverfahrens in der üblichen Art und Weise. Die Öffentlichkeit kann somit wie bisher Anregungen während der öffentlichen Auslegung vorbringen.

Innerhalb der **Sprechzeiten von Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr** kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich in den Zimmern 1110 bis 1114 im Neuen Rathaus der Stadt Göttingen, Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen zu der Planung äußern. Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

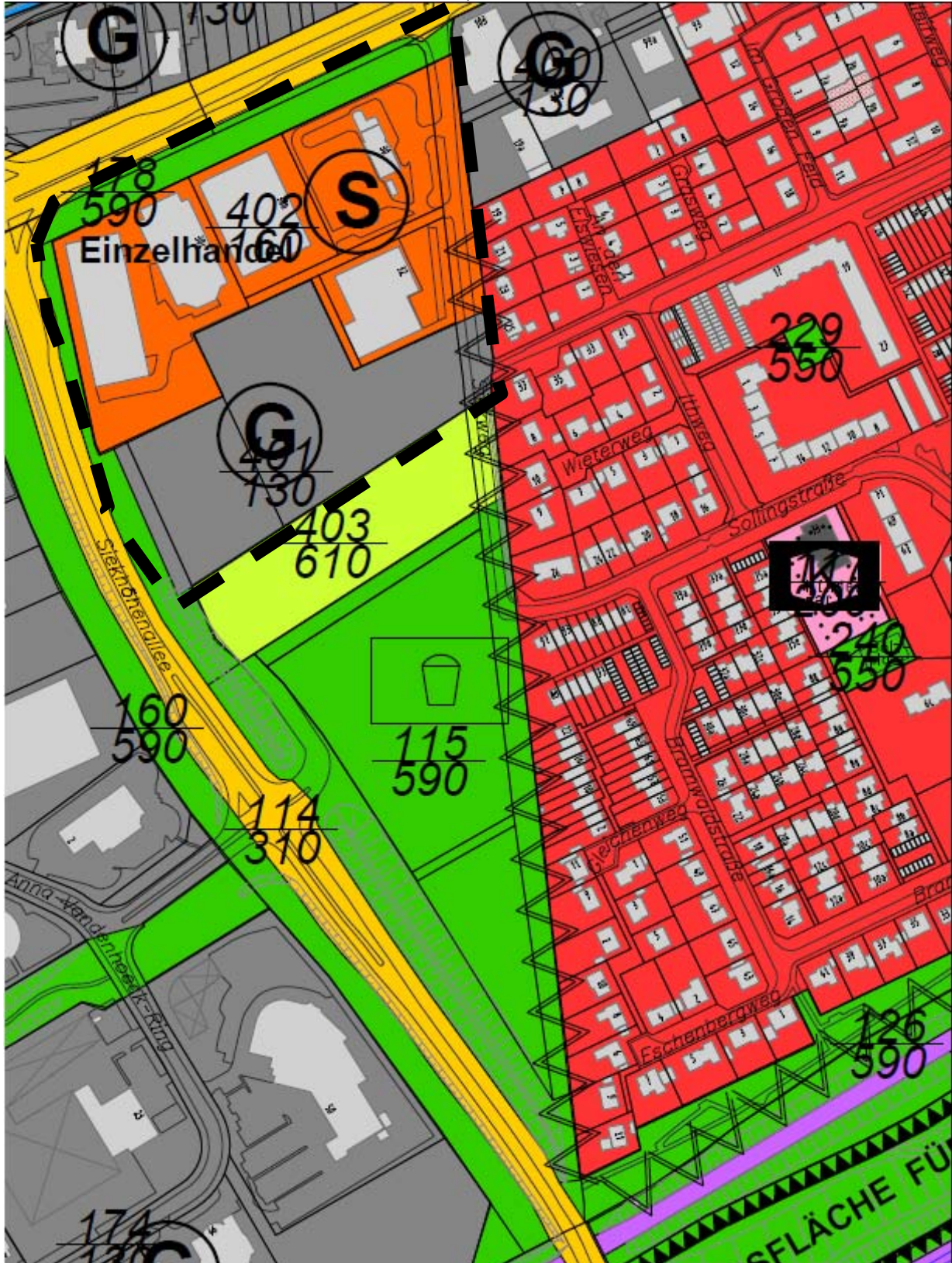
Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB erfolgt durch gesonderten Schriftsatz.

Nachgefügt, nicht maßstäblicher Übersichtsplan dient der Orientierung.

C STADT GÖTTINGEN

87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Göttingen „Gewerbegebiet Siekweg Süd“

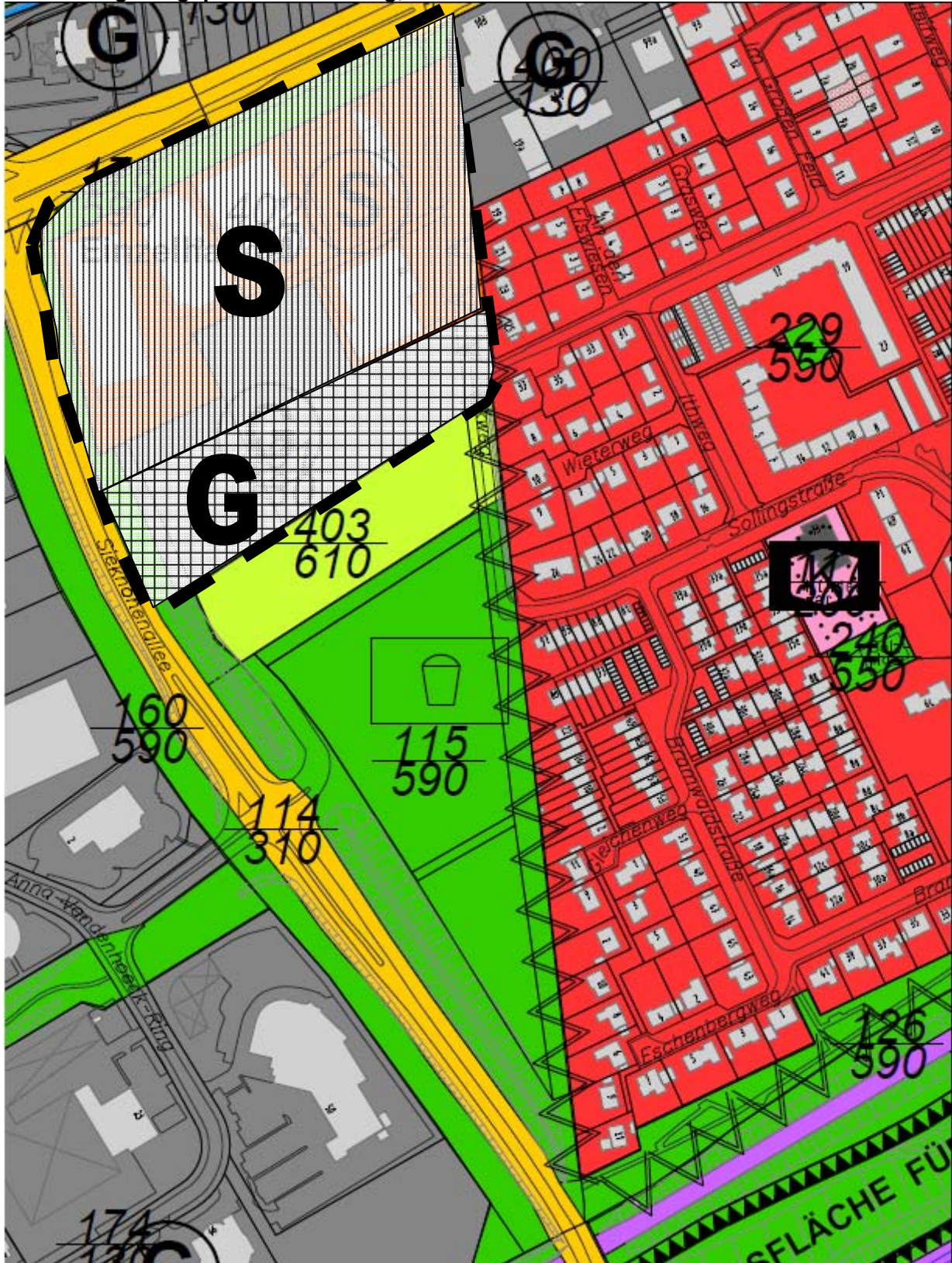
Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Plan, ohne Maßstab

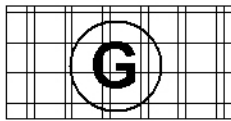


C STADT GÖTTINGEN

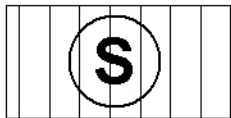
87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Göttingen „Gewerbegebiet Siekweg Süd“

Darstellung der geplanten Änderung, ohne Maßstab



Planzeichenerklärung:

Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)



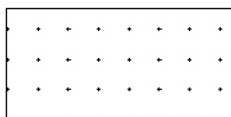
Sonderbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)



Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Spielplatz



Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs 6 BauGB)



Zonen, wo in der verbindlichen Bauleitplanung mögliche Immissionsbeeinträchtigungen und -auswirkungen durch geeignete Festsetzungen zu berücksichtigen sind



**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
87. Änderung des Flächennutzungsplanes 1975**

71.

**BEBAUUNGSPLAN
GÖTTINGEN-GRONE NR. 37
„GEWERBEGBEBIET SIEKWEG SÜD“
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER
GESTALTUNG (ÖBV)**

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am 10.10.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Göttingen-Grone Nr. 37 „Gewerbegebiet Siekweg Süd“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV) gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Siekhöhenallee, im Norden durch die Kasseler Landstraße und im Osten durch den Siekweg begrenzt. Die südliche Grenze ist eine gedachte Verlängerung der Harzstraße in westliche Richtung zwischen Siekweg und der Siekhöhenallee. Vom künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind folgende Flurstücke der Flur 7, 57/7, 57/8, 57/9, 57/11 (tlw.), 69/2, 69/1, 70/2 (tlw.), 73, 74/2, 74/3, 74/4, 75, 164 und 166 (tlw.) der Gemarkung Grone berührt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6 ha.

Ziele und Zwecke der Planung:

- Festsetzen eines Gewerbegebiets gem. § 8 BauNVO
- Festsetzen eines Sondergebiets Einzelhandel gem. § 11 BauNVO
- Umsetzung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Göttingen zur Steuerung des gesamtstädtischen Einzelhandels.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplanentwurf für den beschriebenen Bereich noch nicht endgültig vorliegt. Es kann ein Plan mit der Darstellung des Geltungsbereiches eingesehen werden.

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches wird hierfür die "Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit" an der Bauleitplanung wie folgt durchgeführt:

Öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Die beabsichtigten Planungen werden vom **17.10.2011 bis 07.11.2011** im Neuen Rathaus, Hiroshimaplatz 1-4, Anschlagtafel 11. Stock, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Die Darlegung dient als Information.

Anhörung:

Es wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Erörterung der allgemeinen Planungsziele gegeben, **am Mittwoch, den 02.11.2011 um 17.00 Uhr in Raum 1118** des Neuen Rathauses, Hiroshimaplatz 1-4.

Die vorbenannten Schritte dieser frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung) ersetzen nicht die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes. Diese erfolgt später während des Aufstellungsverfahrens in der üblichen Art und Weise. Die Öffentlichkeit kann somit wie bisher Anregungen während der öffentlichen Auslegung vorbringen.

Innerhalb der **Sprechzeiten von Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr** kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich in den Zimmern 1110 bis 1114 im Neuen Rathaus der Stadt Göttingen, Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen zu der Planung äußern. Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

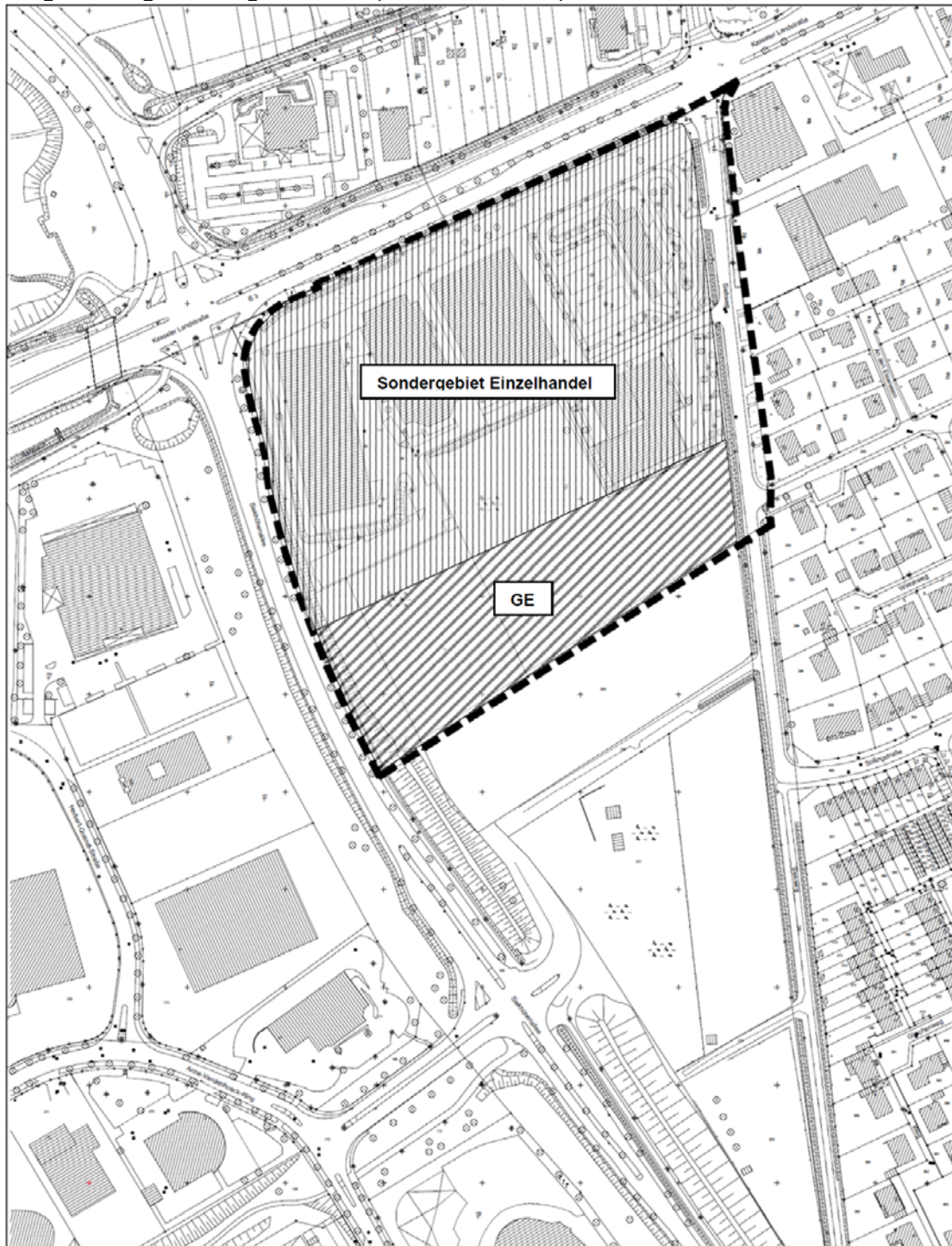
Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB erfolgt durch gesonderten Schriftsatz.

Nachgefügt, nicht maßstäblicher Übersichtsplan dient der Orientierung.



Bebauungsplan
Göttingen-Grone Nr. 37 „Gewerbegebiet Siekweg Süd“
mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV)

Abgrenzung Geltungsbereich (ohne Maßstab)



72.

**INFORMATIONSFREIHEITSSATZUNG FÜR DIE
STADT GÖTTINGEN**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 09.09. 2011 folgende Informationsfreiheitsatzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Stadt vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

§ 2 Begriffsbestimmung

Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Stadt vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,

Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3 Informationsfreiheit

Jede Person mit Wohnsitz in Göttingen sowie jede juristische Person mit Sitz in der Stadt hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen, soweit diese nicht gewerblich genutzt werden sollen.

Für die Ausführung der Aufgaben nach dieser Satzung entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

**§ 4 Ausgestaltung des
Informationszugangsanspruchs**

(1) Die Stadt hat grundsätzlich nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Sie darf aus wichtigem Grund von der Wahl abweichen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die gewählte Art der Informationsbeschaffung

zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand führen würde.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Stadt stellt grundsätzlich ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Stadt die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Soweit der Erstellung von Kopien Urheberrechte Dritter entgegenstehen können, ist von der zuständigen Stelle die Einwilligung des/der Berechtigten einzuholen. Verweigert der/die Berechtigte die Einwilligung, besteht kein Anspruch auf Aushändigung von Kopien. Wird eine Einwilligung nur gegen Entgelt erteilt, hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin dieses als Auslagen zu erstatten.

(4) Eine Aushändigung von Originalunterlagen zur Einsichtnahme außerhalb der Räumlichkeiten der Stadt ist ausgeschlossen. Bestehende Regelungen für Akteneinsichtsgesuche anderer öffentlicher Stellen und von Rechtsanwälten im Rahmen laufender Verfahren bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Stadt stellt auf Antrag Kopien von Informationsträgern, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung gegen Auslagenerstattung zur Verfügung.

(6) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Stadt auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(7) Die Stadt kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Fundstelle angibt.

§ 5 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere solche Angaben enthalten, die das Auffinden der gewünschten Informationen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Sofern dem Antragsteller oder der Antragstellerin Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt sie zu beraten.

(2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(3) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Organisationseinheit der Stadt, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die zuständige Stelle zu ermitteln und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu benennen.

§ 6 Erledigung des Antrages

(1) Die Stadt macht die begehrten Informationen über die zuständige Stelle unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats ab Antragstellung zugänglich.

(2) Soweit Umfang und/oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf eine angemessene Frist, die dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin unter Angabe der Verzögerungsgründe mitzuteilen ist, verlängert werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist ein Verwaltungsakt und innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(4) Wird der Antrag nicht fristgerecht beschieden, ohne dass nach Absatz 2 verfahren wurde, gilt dies als Ablehnung.

§ 7 Schutz öffentlicher Belange und Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt beeinträchtigen würde,
2. die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde,
3. die begehrten Informationen nach einem Gesetz oder aufgrund Vertrages geheim gehalten werden müssen, bzw. eine Bekanntgabe gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde,
4. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens beeinträchtigt würde,
5. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.
6. die Voraussetzungen des § 5 (1) auch auf wiederholte Aufforderung seitens der zuständigen Stelle nicht erfüllt werden,
7. der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich

diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann.

8. Die Bekanntgabe mit einem unververtretbaren personellen, zeitlichen oder finanziellen Aufwand verbunden wäre.
9. eine Trennung gem. § 12 nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand möglich ist.
10. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendet werden soll.
11. der Antrag erkennbar rechtsmissbräuchlich gestellt wird, insbesondere weil er in kürzerem Zeitraum wiederholt erfolgt oder querulatorischen, schikanösen oder beleidigenden Inhalt hat.

§ 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Der Antrag ist abzulehnen für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorganges werden sollen.

(3) Der Antrag ist abzulehnen bezogen auf Protokolle vertraulicher Beratungen und nichtöffentlicher Sitzungen.

§ 9 Schutz personenbezogener Daten

Einem Antrag auf den Zugang zu Informationen, welche personenbezogene Daten enthalten, ist nur stattzugeben, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen dies zulassen.

§ 10 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und hierdurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen kann oder durch die Preisgabe Strafgesetze verletzt würden, es sei denn, der Betroffene ist mit der Informationserteilung ausdrücklich einverstanden. Betroffen sein können auch wirtschaftliche Einrichtungen der Stadt oder sonstige öffentliche Stellen.

§ 11 Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass durch den Antrag auf Information die oben genannten Belange Dritter berührt sein können und diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der

Information haben könnten, gibt die Stadt den Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats.

2) Eine Entscheidung über den Informationszugang ergeht in diesen Fällen stets schriftlich und wird auch dem Dritten bekannt gegeben. Die Information erfolgt erst, nachdem die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig geworden oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten eine Frist von zwei Wochen verstrichen ist.

§ 12 Trennungsprinzip

Die Stadt trifft in jedem konkreten Einzelfall, soweit möglich, geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 13 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 14 Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Göttingen (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung von Auskünften.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend.

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist bei Antragstellung über diesen Umstand zu informieren.

§ 15 Beauftragte/r für die Informationsfreiheit

Jede Person mit Wohnsitz in Göttingen sowie jede juristische Person mit Sitz in der Stadt kann die Beauftragte/den Beauftragten für die Informationsfreiheit der Stadt Göttingen anrufen, wenn sie ihr Recht auf Informationsfreiheit oder auf Informationszugang nach dieser Satzung als verletzt ansieht.

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes über die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten gelten entsprechend.

§ 16 Aktive Veröffentlichungen

Das Prinzip der maximalen Öffentlichkeit soll Anwendung finden.

Alle rechtlichen Ermessensspielräume werden ausgeschöpft, um eine frühestmögliche elektronische Veröffentlichung aller den Entscheidungsprozessen des Rates zugrunde liegenden Informationen zu ermöglichen.

Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 12. September 2011

gez. (Meyer)

Oberbürgermeister

73.

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERGNÜGUNGSTEUERSATZUNG DER STADT GÖTTINGEN VOM 07.11.2008

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds.GVBl. S. 462) und der § 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 09.09.2011 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen.

I.

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei der Spielgerätesteuern für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 4 Nr. 1) beträgt

der Steuersatz 15 v.H. des
Einspielergebnisses.

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Bei der Spielgerätesteuern für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 4 Nr. 2) beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jedes Gerät und jeden angefangenen Kalendermonat bei
1. Geräten, die in Spielhallen aufgestellt sind mit Ausnahme der Geräte nachfolgender Nr. 3 70,00 €
 2. Geräten, die an anderen Orten aufgestellt sind mit Ausnahme der Geräte nachfolgender Nr. 3 35,00 €
 3. Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 €
 4. elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 € .

II.

Die 1. Änderung der Vergnügungsteuersatzung der Stadt Göttingen tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Göttingen, den 29.09.2011
gez. (Meyer)
Oberbürgermeister

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Göttingen
Redaktion: Referat des Oberbürgermeisters – Öffentlichkeitsarbeit
Herstellung: Hausdruckerei (Fachdienst Hausverwaltung und Service)
Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1-4, 37070 Göttingen